

JUDOVERBAND RHEINLAND e.V.

KAMPFRICHTERORDNUNG



Aus formalen Gründen heraus wird auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern oder Funktionen verzichtet. Selbstverständlich gilt die gewählte männliche Form der Bezeichnung auch für weibliche Personen.

KAMPFRICHTERORDNUNG

Stand: 12.04.2005

Inhaltsverzeichnis: Seite

Präambel

§ 1. Allgemeines

§ 2. Schulung, Aus- und Fortbildung, Lizenzierung

2.1 Arten der Lehrgänge

2.2 Zuständigkeiten bei Lehrgängen

2.3 Voraussetzungen und Prüfungsrichtlinien

2.4 Gültigkeit der Lizenz

§ 3. Einsatz von Kampfrichtern bei Meisterschaften/Turnieren

3.1 Bezirksebene

3.2 Landesebene

3.3 Sonstige Regelungen

§ 4. Oberstes Kampfgericht und Zuständigkeit bei Meisterschaften

4.1 Das Oberste Kampfgericht

4.2 Kompetenz bei Meisterschaften und Turnieren

§ 5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Kleiderordnung

5.2 Spesenordnung

5.3 Sonstiges

Abkürzungen:

KR = Kampfrichter, BKRR = Bezirks-KR-Referent, LKRR = Landes-KR-Referent

JVR = Judo-Verband Rheinland, DJB = Deutscher Judo-Bund, IJF = Internationale Judo-Föderation

Die Begriffe KR, BKRR und LKRR gelten für den männlichen sowie den weiblichen Personenkreis gleichermaßen.

KAMPFRICHTERORDNUNG

Präambel

Die Kampfrichterordnung regelt den gesamten Kampfrichter-Bereich des Judo-Verbandes Rheinland. Der Kampfrichter-Bereich umfasst die Tätigkeit der Kampfrichter, der Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren sowie des Obersten Kampfgerichts. Der Kampfrichter-Bereich sichert die regelgerechte Durchführung von Meisterschaften/Turnieren und den Ausbildungsstand nach der neuesten Regelauslegung in Theorie und Praxis. Die Kampfrichterordnung regelt im einzelnen:

§ 1. Allgemeines

Die Einhaltung der KR-Ordnung wird von den KR-Referenten gewährleistet. Es gelten die sportlichen Regeln der IJF sowie deren Auslegung durch den DJB in der jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung der Sonderregelungen im Jugendbereich.

Der LKRR wird von der Mitgliederversammlung des JVR satzungsgemäß gewählt.

Die BKRR werden von den Mitgliedern des jeweiligen Bezirkstages gewählt.

Der LKRR ist zuständig für das gesamte KR-Wesen im JVR und kann an allen KR-Lehrgängen / -Veranstaltungen teilnehmen und diese leiten.

Gleiches gilt sinngemäß für den BKRR. Die Lehrgangsreferenten auf Bezirksebene werden vom BKRR vorgeschlagen und müssen vom LKRR genehmigt werden.

§ 2. Schulung, Aus- und Fortbildung, Lizenzierung

2.1 Arten der KR-Lehrgänge

Im Judo-Verband Rheinland werden folgende Lehrgänge angeboten:

a) Vorbereitungslehrgänge für Dan- und Übungsleiter-Anwärter ohne schriftlichen Test und ohne Lizenzierung.

Die Durchführung obliegt dem BKRR.

b) Ausbildungslehrgänge zum KR mit E-Lizenz mit schriftlicher und praktischer Prüfung.

Die Durchführung obliegt dem BKRR.

c) Ausbildungslehrgänge zum KR mit D-Lizenz mit schriftlicher und praktischer Prüfung.

Die Durchführung obliegt dem BKRR.

d) Ausbildungslehrgänge zum KR mit C-Lizenz.

Gute „D“-KR werden nach Erfüllung der Voraussetzungen vom zuständigen BKRR vorgeschlagen. Diese Lehrgänge schließen mit einer schriftlichen und praktischen Prüfung ab.

Die Durchführung obliegt dem LKRR.

e) Weiterbildungslehrgänge für alle lizenzierten KR zur Verlängerung der Lizenzen bis zur Landesebene.

Die Durchführung obliegt dem LKRR.

KAMPFRICHTERORDNUNG

f) Ausbildungslehrgänge für Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren finden in der Regel auf Bezirksebene statt. Die Anreise und Teilnahme an allen Lehrgängen erfolgt auf eigene Kosten.

Die Durchführung obliegt dem BKRR.

2.2 Zuständigkeiten bei Lehrgängen

Für die Ausbildung der „E“-KR, „D“-KR sowie der Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren ist der jeweilige BKRR zuständig. Er ist berechtigt, Prüfungen auf Bezirksebene nach den Prüfungsrichtlinien durchzuführen. Prüfungen sind dem LKRR rechtzeitig mitzuteilen, der das Recht hat, bei diesen Prüfungen zugegen zu sein und den Verlauf der Prüfungen zu überwachen.

Der BKRR sorgt außerdem für eine einheitliche Ausbildung der Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren. Bei der Ausbildung der Listenführer ist darauf zu achten, dass alle Listensysteme, die im Bereich des JVR gültig sind, gelehrt werden.

Die Ausbildung der Zeitnehmer hat zum Ziel, Missverständnisse bei der Überwachung der Wettkampfzeit zu vermeiden, weshalb die Zeitnehmer auch genau über die Kommandos der KR unterrichtet sein müssen. Für die Registratur ist darauf zu achten, dass die jeweils gültigen Registratursysteme eingehend behandelt werden.

Der LKRR ist verantwortlich für die KR-Aus- und -Fortbildung auf Landesebene. Er hat das Recht, auf Bezirksebene an der Durchführung von Lehrgängen teilzunehmen.

2.3 Voraussetzungen und Prüfungsrichtlinien

a) Kampfrichter mit E-Lizenz:

Die Mindestgraduierung ist der 2. Kyu und ein Mindestalter von 16 Jahren. Vor der theoretischen Prüfung (Fragebogen) müssen 2 Lehrgänge à 4 Stunden besucht werden. Die praktische Ausbildung und Prüfung erfolgt bei 3 Einsätzen anlässlich von Bezirks-Meisterschaften/ -Turnieren in einer jüngeren Altersklasse, als der der KR-Anwärter selbst angehört.

Der „E“-KR wird nach regelmäßigen Einsätzen und guten Leistungen in einer jüngeren Altersklasse als der der „E“-KR selbst angehört sowie nach Erfüllung der weiteren Voraussetzungen (1. Kyu, 18 Jahre) vom BKRR zur Ausbildung zum „D“-KR zugelassen.

b) Kampfrichter mit D-Lizenz:

Die Mindestgraduierung ist der 1. Kyu und ein Mindestalter von 18 Jahren. Der „D“-KR-Anwärter muss als „E“-KR regelmäßig im Einsatz gewesen sein und gute Leistungen erbracht haben. Vor der theoretischen Prüfung (Fragebogen) müssen 2 Lehrgänge à 4 Stunden besucht werden. Praktische Ausbildung und Prüfung erfolgt bei 3 Einsätzen anlässlich von Bezirks-Meisterschaften/ -Turnieren.

Der „D“-KR wird nach regelmäßigen Einsätzen und guten Leistungen sowie nach Erfüllung der Voraussetzungen (20 Jahre) vom BKRR zur Ausbildung zum „C“-KR vorgeschlagen.

KAMPFRICHTERORDNUNG

c) Kampfrichter mit C-Lizenz:

Die Mindestgraduierung ist der 1. Kyu und ein Mindestalter von 20 Jahren. Der „C“-KR-Anwärter muss mindestens 2 Jahre als „D“-KR regelmäßig im Einsatz gewesen sein und gute Leistungen erbracht haben.

Die Teilnahme am Lehrgang erfolgt auf Vorschlag des BKRR. Vor der schriftlichen Prüfung (Fragebogen) muss ein Ausbildungslehrgang besucht werden. Die Lizenz-Anwärter haben bei den Ausbildungsveranstaltungen kein Anrecht auf Spesen, Kleidergeld und Fahrtkostenerstattung. Das Höchstalter zur Prüfungszulassung für die Lizenzen unter 2.3 a) - c) sollte 50 Jahre nicht überschreiten. Eine nicht bestandene theoretische oder praktische Prüfung kann frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden.

d) Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren:

Das Mindestalter für die Teilnahme an einem Lehrgang für Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren ist 12 Jahre, die Mindestgraduierung ist der 7. Kyu. Ältere Vereinsfunktionäre mit mehrjähriger Erfahrung als Judo-Betreuer oder langjährige Mitarbeiter bei der Ausrichtung von Meisterschaften/Turnieren können ohne Graduierung am Lehrgang teilnehmen.

2.4 Gültigkeit der Lizenz

Für alle KR - gleich welcher Ebene - besteht die Pflicht, in jedem Jahr an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Kommt ein KR dieser Verpflichtung ohne Grund nicht nach, wird ihm die Lizenz durch den zuständigen Referenten entzogen. Die jährliche Mindestzahl der praktischen Einsätze sollte 8 nicht unterschreiten. Genügen KR nicht mehr den Anforderungen oder fehlen sie wiederholt unentschuldigt, kann ihnen die Lizenz herabgesetzt oder entzogen werden. Diese kann erst wiedererlangt werden, wenn eine erfolgreiche Tätigkeit auf der nächsttieferen Ebene nachgewiesen wird.

Der Einsatz als KR auf Landesebene ist bis zum Ablauf der Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, möglich. Die Listenführerlizenz ist 2 Jahre gültig. Sie wird jeweils um 2 Jahre durch den zuständigen BKRR verlängert, wenn der Lizenzinhaber in dieser Zeit bei mindestens 3 Veranstaltungen als Listenführer, Zeitnehmer & Registrator fungiert hat. Der Nachweis ist über den „Ausweis für Listenführer, Zeitnehmer & Registratoren des JVR“ zu erbringen.

§ 3. Einsatz von Kampfrichtern bei Meisterschaften/Turnieren

3.1 Bezirksebene

Der BKRR sollte mindestens die „C“-KR-Lizenz besitzen und möglichst bei allen Meisterschaften des Bezirks anwesend sein. Seine Tätigkeiten umfassen:

- a) Die Einsatzabfrage und Einsatzplanung von allen KR seines Bezirks für alle Bezirks-Meisterschaften/-Turniere. Sollten KR mit höherer Lizenz eingesetzt werden, ist die Einsatzplanung des LKRR zu beachten. Die höhere Ebene hat immer Vorrang! Dies gilt analog für alle Ebenen.
- b) Die Beachtung der Neutralität bei der Einteilung der KR.
- c) Die Beobachtung der eingesetzten KR.

KAMPFRICHTERORDNUNG

d) Die Übermittlung einer Kopie des Einsatzplanes und Einsatzübersicht des abgelaufenen Jahren an den LKRR.

3.2 Landesebene

Bei Meisterschaften auf Landesebene erfolgt der Einsatz der KR ausschließlich durch den LKRR. Für landesoffene Turnier können neben den „C“-KR auch gute „D“- KR und - bei Veranstaltungen der Jugend - „E“-KR eingesetzt werden, sofern die Wettkämpfe in einer jüngeren Altersklasse stattfinden als der sie selbst angehören. Die Abstimmung erfolgt in diesen Fällen mit dem zuständigen BKRR.

3.3 Sonstige Regelungen

Der LKRR nimmt ebenfalls die Einteilung der Kampfrichter für genehmigte Privat-Turniere vor. Die Einteilung der Kampfrichter erfolgt stets nach Kostengesichtspunkten. Im Antrag auf Genehmigung eines Privat-Turnieres hat der Antragsteller die geplante Anzahl der Kampfflächen anzugeben. Eine Durchschrift des Antrages ist dem LKRR nach Genehmigung zuzuleiten. Die bei Meisterschaften und Turnieren eingesetzten Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren unterstehen für die Dauer der jeweiligen Wettkämpfe dem zuständigen KR.

An jedem Zeitnehmertisch muss mindestens 1 Person im Besitz eines gültigen Ausweises für Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren oder eine KR-Lizenz sein. Bei einer Meisterschaft/einem Turnier zufällig anwesende KR sollten sich unbedingt bei dringendem Bedarf zur Verfügung zu stellen. Der KR-Leiter ist der in der offiziellen KR-Einteilungsliste jeweils Erstgenannte.

§ 4. Oberstes Kampfgericht und Zuständigkeit bei Meisterschaften

4.1 Das Oberste Kampfgericht

Als Oberstes Kampfgericht fungiert immer der für die Ebene zuständige KR-Referent bzw. KR-Leiter. Er muss bei formellen Fehlern sofort einschreiten und diese gemäß den sportlichen Regeln korrigieren. Die dann gefällte Entscheidung ist endgültig. Das Oberste Kampfgericht entscheidet über Wettkampfsperren von Wettkämpfern bei Regelverstößen. Bei Sanktionen, die über das Turnier hinausgehen, entscheidet die Wettkampfleitung bzw. - je nach Zeitdauer - das Präsidium des JVR.

4.2 Kompetenz bei Meisterschaften und Turnieren

- a) Die KR sind für die ordnungsgemäße Leitung und Bewertung der Kämpfe verantwortlich.
- b) Die KR übernehmen die Kontrolle der Pässe, Startkarten und des Gewichts. Die Gewichtskontrolle bei weiblichen Judoka darf nur durch Kampfrichterinnen bzw. weibliche Beauftragte vorgenommen werden.
- c) Fehlt Jahressichtmarke bzw. der Pass oder fehlt der Nachweis des vorgeschriebenen Mindestkyugrades, ist der Sportliche Leiter umgehend davon in Kenntnis zu setzen.
- d) Werden Unstimmigkeiten in anderen Punkten festgestellt, erfolgt die Entscheidung durch die Wettkampfleitung. Grundsätzlich ist die KR-Leitung an das Regelwerk gebunden.

KAMPFRICHTERORDNUNG

e) Der KR-Leiter hat sich vor Freigabe der Matte davon zu überzeugen, dass ein Arzt oder Sanitäter anwesend ist.

f) Die Wettkampfleitung setzt sich aus der Sportlichen Leitung und der KRLeitung zusammen. Dabei trifft der Sportliche Leiter die abschließende Entscheidung in Sachen Pass, Graduierung und Sperre und der KR-Leiter in Sachen Gewicht, Zustand und Umfeld der Matten und medizinischer Betreuung. Sonstige auftretende Probleme entscheidet der Sportliche Leiter.

§ 5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Kleiderordnung

Für alle KR ist die Kleiderordnung des Deutschen Judo-Bundes verbindlich. Sie schreibt vor:

- schwarzer Blazer
- lange mittelgraue Stoffhose
- weißes Oberhemd / weiße Bluse für weibliche KR
- einheitlicher DJB-Binder / alternativ für weibliche KR: Krawattenschal
- schwarze Socken
- Kampfrichterabzeichen

Über einheitliche Ausnahmen entscheidet der KR-Leiter.

5.2 Spesenordnung

Es gilt die jeweils gültige Spesenordnung des JVR. Die Kostenerstattung für KR setzt sich zusammen aus Spesen, Kleidergeld und Fahrtkosten (Kilometergeld). Kleidergeld wird nur bei vorschriftsmäßiger Kleidung gewährt. Empfohlene Fahrgemeinschaften sollten unbedingt eingehalten werden.

5.3 Sonstiges

a) KR haben freien Eintritt bei allen Veranstaltungen bis zu ihrer Lizenzebene.

b) Alle KR sind verpflichtet, sich mit den jeweils neuesten Bestimmungen (Regelwerk, Sportordnung, etc.) vertraut zu machen.

c) Zur Abstimmung über Ausbildungs-, Prüfungs- und Organisationsfragentreffen sich der LKRR und die BKRR mindestens einmal pro Jahr zu einer Arbeitssitzung. Die Einladung hierzu erfolgt durch den LKRR.

Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des Judo-Verbandes Rheinland e.V. am 02. April 2001 in Rheinböllen verabschiedet.

Der § 5.1 wurde beim Verbandstag am 12. April 2005 in Montabaur aktualisiert.